

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2240/0275-III/3/a/2015

Wien, am 15. April 2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Niko Alm, Kollegin und Kollegen haben am 4. März 2015 unter der Zahl 4028/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „HEAT-Anfrage zu Reisepässen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Verzeichnis der Informationsverbundsysteme (<https://dvr.dsbgv.at/at.gv.bka.dvr.public/IVSRecherche.aspx>) sind die Datenanwendungen unter der Bezeichnung „Zentrales Identitätsdokumentenregister“ zu finden.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Aufnahme des Vollbetriebs der Informationsverbundsystem-Datenanwendungen „Zentrales Identitätsdokumentenregister“ erfolgte nach der jeweiligen Prüfung/Registrierung der jeweiligen Auftraggeber-Meldung der jeweiligen Passbehörde durch die Datenschutzkommission gemäß § 18 Abs. 2 DSG 2000 im Jahr 2001 bzw. im Jahr 2003 (hier: nach Übertragungen des Passwesens von den Bundespolizeidirektionen auf die Magistrate bzw. Stadtgemeinden Leoben und Schwechat).

Zu Frage 4:

Für die Einhaltung der Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 sind die jeweiligen Passbehörden als Auftraggeber (iSd § 4 Z 4 DSG 2000) bzw. der Betreiber des

Informationsverbundsystems gemäß § 50 Abs. 1 DSG 2000 verantwortlich. Gemäß § 14 Abs. 2 Z 7 DSG 2000 ist insbesondere Protokoll zu führen, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können.

Zu den Fragen 5 bis 8:

Derzeit wird kein Vergleich der Fingerabdrücke des Passinhabers mit den Bildern der Papillarlinienabdrücke, die auf dem Chip gespeichert sind, durchgeführt. Die technische Umsetzung ist in Vorbereitung.

Zu Frage 9:

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Passbehörde führt eine manuelle Abfrage im Zentralen Melderegister, in der Personenfahndung und -information, im Strafregister und der Sachenfahndung durch.

Zu Frage 10:

Bei Zweifeln an der Identität der Passwerberin oder des Passwerbers wird im Einzelfall durch die Mitarbeiterin oder durch den Mitarbeiter der Passbehörde das im Identitätsdokumentenregister gespeicherte Lichtbild mit dem Antragsteller verglichen.

Zu Frage 11:

Lichtbilder, die bei Antragstellung verarbeitet werden, sind mit wirksamer Zurückziehung oder rechtskräftiger Zurückweisung des Antrages zu löschen. Im Übrigen sind die Lichtbilder ein Jahr nach der Entwertung des Reisepasses spätestens aber sechs Jahre nach Ablauf der letzten Gültigkeitsdauer für Auskünfte zu sperren und nach zwei weiteren Jahren zu löschen. Die Lichtbilder werden auch bei dem mit der Passproduktion beauftragten Dienstleister innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Löschfristen gelöscht; der staatliche Kontrolldienst prüft dies im Rahmen der wöchentlichen Datenaudits.

Zu Frage 12:

Die Papillarlinienabdrücke werden spätestens zwei Monate nach Versendung des Dokuments und spätestens vier Monate nach Versendung des Dokuments unter Einbindung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres gelöscht, sonst mit wirksamer Zurückziehung oder rechtskräftiger Zurück- oder Abweisung des Antrages. Die Papillarlinienabdrücke werden auch bei dem mit der Passproduktion beauftragten Dienstleister

innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Löschfristen gelöscht. Dies wird durch den staatlichen Kontrolldienst im Rahmen der wöchentlichen Datenaudits überprüft.

Zu Frage 13:

Die Fingerabdrücke werden durch und unter Aufsicht der Mitarbeiter der Passbehörden abgenommen, denen in Schulungen das notwendige Wissen vermittelt wird.

Zu Frage 14:

Die Bilder der Fingerabdrücke werden dem Bundesministerium für Inneres verschlüsselt übermittelt, dort in einer sicheren Umgebung verarbeitet und über eine gesicherte Datenleitung an den Dienstleister übermittelt.

Zu Frage 15:

Ja. Der Reisepass wird auf Antrag im Bundesministerium für Inneres, Referat III/3/a, mit einem Ausweisdokumentenlesegerät ausgelesen; der Reisepassinhaber erhält ein Datenprotokoll, einschließlich der Bilder der Fingerabdrücke.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

4 von 4 3826AB XXXV GP Anfragebeantwortung

Signaturwert	1BMiQFZ5YmaHHRI8413826AB XXXV GP Anfragebeantwortung0NLWGaccXzjNwWSwYZAa8xorxQldC2h1VvWkGG92IoWpxwTKhy4Nc8D4P3e/9W9ZQEpeaBBIaucdH1mnd4oPv197rPt9x31cdSELkLoHBI/Rt67sd1koqs4NOEmLSQGWf+kcx5rHq3s2j5Exuwzln1Prg5si0ecbiLnxWdpCKRVCyAw0DZJgv34DMalDEt5MWYIRkjJM4Qg16aW8CLxLxFpq3GoG9yci7luVaECMGldKzQRLZtzUh+GGxDNq00XGKhxXvYJrvXIHxpdTXK6V9a+pZWgW6EE3Q==	
	Datum/Zeit	2015-04-30T11:12:40+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	